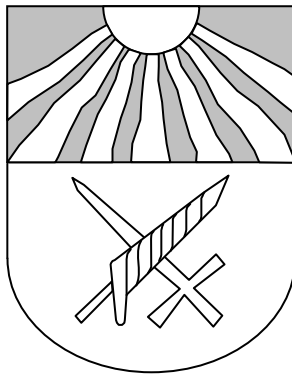


Einwohnergemeinde Lenk



KURTAXENREGLEMENT

2004

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ansätze 1. Logiernacht	3
2. Pauschalkurtaxe	4
Ansätze 4	
Ausnahmen	4
Bezug 1. Beherbergende	5
2. Gewerbliche Anbieter	5
3. Eigentum/ Dauermiete	5
Ablieferung	6
Veranlagung	6
Steuerrecht	6
Widerhandlungen	6
Andere Abgaben	6
Inkrafttreten	7

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 5 vom 18. Mai 2004)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk und Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Lenk erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Die Tourismusorganisation steht für den Vollzug dieses Reglements unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lenk, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Lenk befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze

1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern

Fr. 2.60 bis Fr. 4.–

b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen

Fr. 2.60 bis Fr. 4.–

c) in Alphütten und Weidstafeln

Fr. 1.40 bis Fr. 3.–

d) in Wohnwagen, Mobilheimen

Fr. 1.40 bis Fr. 3.–

e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten

Fr. 1.40 bis Fr. 3.–

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 5

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|--|---------------------------|
| a) ¹ Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 350.00 bis Fr. 400.00 |
| Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 480.00 bis Fr. 640.00 |
| Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 720.00 bis Fr. 960.00 |

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| b) Alphütten und Weidstafel | Fr. 160.00 bis Fr. 240.00 |
|-----------------------------|---------------------------|

- | | |
|--------------------------|--|
| c) Wohnwagen, Mobilheime | Fr. 160.00 bis Fr. 240.00 ¹ |
|--------------------------|--|

- | | |
|----------|---------------------------|
| d) Zelte | Fr. 120.00 bis Fr. 150.00 |
|----------|---------------------------|

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

⁴ ...²

⁵²

Art. 6

Ansätze

Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen dieses Reglements nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lenk unentgeltlich übernachten
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter
- d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

² gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

Art. 8

Bezug
1. Beherbergende

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 9

...³

Art. 9a⁴

2. Gewerbliche
Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 10

....⁵

Art. 10a⁶

3. Eigentum/
Dauermiete

¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet.

² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

³ Personen die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

³ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

⁴ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

⁵ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

⁶ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

Art. 11

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

³ Die Tourismusorganisation verlangt wenn nötig auch die Rechtsöffnung bei der zuständigen Amtsstelle.

Art. 12

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.⁷

Art. 13

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.– bis 5000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 15

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

⁷ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.05.2008

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.05.2004 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 25.02.1997.

Lenk, 18. Mai 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder